



Beteiligung von Kindern + Jugendlichen auf kommunaler Ebene

„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche [...] bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

— § 80 KVG LSA

Diese Arbeitshilfe stellt die Änderung der Kommunalverfassung vom 22. Juni 2018 dar und gibt einen Überblick darüber, welche Schritte für Kommunen¹ bei der Erfüllung der Anforderungen zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 80 KVG LSA wichtig sind. Nach einer Einführung zu rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendbeteiligung und der Aufschlüsselung der Änderungen der §§ 25, 28 und 80 KVG LSA werden die Änderungen aus fachlicher Perspektive des Landesentrums Jugend + Kommune interpretiert und entsprechende Empfehlungen formuliert.

Die Arbeitshilfe richtet sich an alle Akteur*innen aus Politik und Verwaltung der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, die sich mit dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung auseinandersetzen.

¹ Kommunen sind: Gemeinden, kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Städte.

Autoren*innen:

Franziska Fuchs + Madeleine Jung + Anja Demme + Maria Burkhardt + Dr. Susanne Borkowski



© 2018 Landeszentrum Jugend + Kommune
www.jugend-kommune.de

Ein Projekt des KinderStärken e.V. / Herausgeber



Institut an der Hochschule Magdeburg-Stendal
Osterburger Str. 25
39576 Hansesstadt Stendal



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

1. Rechtliche Grundlagen kommunaler Kinder- + Jugendbeteiligung

Zusammenfassung

- + Auf internationaler Ebene legt die UN-Kinderrechtskonvention Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche fest und weist darauf hin, dass Interessen von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen sind.
- + Auf nationaler Ebene wird Kinder- und Jugendbeteiligung im Baugesetzbuch und dem SGB VIII aufgegriffen.
- + Kinder- und Jugendbeteiligung ist auf kommunaler Ebene im Kommunalverfassungsgesetz im § 80 „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ festgeschrieben.

UN-Kinderrechtskonvention

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in „*allen das Kind² betreffenden Angelegenheiten*“ ist Bestandteil der von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Junge Menschen haben ein Recht, dass ihre Meinung „*angemessen und entsprechend ihrer Bedarfe*“ berücksichtigt wird. Die UN-KRK weist explizit Kommunen auf ihre Verpflichtung hin, Beteiligung umzusetzen und die Meinungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu hören und vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3).

Baugesetzbuch

Auf nationaler Ebene ist Kinder- und Jugendbeteiligung unter § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches verankert. Hier ist die breite Beteiligung der Öffentlichkeit, zu der auch explizit Kinder und Jugendliche gehören, im Sinne der Information über Auswirkungen sowie der aktiven Beteiligung an der Entwicklung der Stadtplanung einzubeziehen. Dazu muss ihnen „*Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung*“ gegeben werden.

Sozialgesetzbuch VIII

Das SGB VIII regelt in § 8, dass Kinder und Jugendliche „*entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen*“ sind. Damit nimmt das SGB VIII den Beteiligungsanspruch der UN-Kinderrechtskonvention auf.

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird Kinder- und Jugendbeteiligung bislang punktuell unter § 25 zum „*Einwohner[*innen]antrag*“ sowie § 28 „*Beteiligung der Einwohner[*innen] und Bürger[*innen]*“ mitgedacht. Durch die Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22. Juni 2018 und dem dadurch neu formulierten § 80 „*Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen*“ ist der Einbezug von Kindern und Jugendlichen bei „*Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren*“ für Kommunen festgelegt worden.

Es lässt sich zusammenfassend festhalten: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommunen ist auf internationaler Ebene, Bundesebene und Landesebene verankert und verpflichtet Kommunen, die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu hören und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

² Kinder meint nach der Arbeitsdefinition der UN-KRK (Art. 1) Menschen zwischen 0 und 18 Jahren.

2. Änderungen der §§ 25, 28 + 80 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Zusammenfassung

- + Alle Einwohner*innen ab 14 Jahren dürfen Einwohner*[innen]anträge einreichen, um in Eigeninitiative ihre Interessen einzubringen (§ 25 KVG LSA).
- + Alle Einwohner*innen, auch Kinder und Jugendliche, müssen über bedeutsame Angelegenheiten informiert werden und haben das Recht, in Einwohner*[innen]-fragestunden Fragen zu stellen (§ 28 KVG LSA).

Relevanz der Gesetzesänderung

Trotz der genannten gesetzlichen Rechtsgrundlagen sind Kinder und Jugendliche von grundlegenden Mitbestimmungsprozessen ausgeschlossen. Als einzige Gruppe ist ihnen – durch die Festsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen bzw. 18 Jahre bei Landtags-, Bundestags- und EU-Wahlen – das aktive Wahlrecht verwehrt. Zudem besitzen Kinder und Jugendliche kein passives Wahlrecht, welches das Recht umfasst, als Kandidat*in einer staatlichen (wie Kommunal- oder Landtagswahl) und nicht staatlichen (wie Vereinswahl) Wahl anzutreten und gewählt zu werden. Sie verfügen damit nicht über die Möglichkeit, eigene Vertreter*innen in politische Gremien zu wählen. Das führt dazu, dass sie auch in Kommunen ihre Sichtweisen nur unzureichend einbringen und vertreten können. Durch die Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes soll Kindern und Jugendlichen nun die Möglichkeiten zur verstärkten Meinungsäußerung und Beteiligung gegeben werden.

§ 25 KVG LSA Einwohnerantrag

Die Altersgrenze zum Einreichen eines Einwohner*[innen]antrages wurde in der Änderung vom 22. Juni 2018 von 16 Jahren auf 14 Jahre heruntergesetzt und bietet dadurch die Möglichkeit einer verstärkten Interessenvertretung. Einwohner*innen ab 14 Jahren meint nach § 21 des Kommunalverfassungsgesetzes alle in der Kommune lebenden Personen. Das ist unabhängig davon, wie lange sie bereits in der Kommune leben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt betont, dass die Herabsetzung der Altersgrenze die „Beteiligungsrechte von Jugendlichen [stärkt]. Über jugendspezifische Belange hinaus können Jugendliche künftig bei allen in der örtlichen Gemeinde relevanten Themen die Initiative ergreifen, um sich Gehör zu verschaffen und bei kommunalpolitischen Entscheidungen mitzuwirken“.³

Je nach Größe der Kommune muss vor Einreichung eines solchen Einwohner*[innen]antrages, eine gewisse Anzahl von Unterschriften von stimmberechtigten Personen eingeholt werden. Außerdem müssen drei Vertreter*innen benannt werden, die für das Anliegen einstehen.

§ 28 KVG LSA Beteiligung der Einwohner und Bürger

§ 28 KVG LSA zur Beteiligung der Einwohner*innen und Bürger*innen wurde nicht explizit mit Blick auf Kinder und Jugendliche geändert, beinhaltet jedoch trotzdem Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Mit der Änderung des § 28 „wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen – wie bisher – verpflichtet sind, Einwohner*[innen]-fragestunden als Instrument der Einwohner*[innen]beteiligung [...] vorzusehen“.⁴ In Abs. 1 ist geregelt, dass betroffene Einwohner*innen über bedeutsame Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Form unterrichtet werden sollen. „[Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohner*[innen] die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohner*[innen]fragestunde)“.⁵

Einwohner*in einer Kommune ist nach § 21 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes jede Person, die in dieser Kommune wohnt, also auch alle Kinder und Jugendlichen.

³ Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2018, S.41.

⁴ Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2018, S.65.

⁵ KVG LSA, § 28 Abs. 2.

§ 80 KVG LSA Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Durch die Aufnahme des § 80 KVG LSA „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ und der darin explizit genannten Gruppe von Kindern und Jugendlichen werden Beteiligungsrechte für diese anerkannt und gestärkt. Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt sollen Kinder und Jugendliche *„[...] bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen“*.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung heißt es dazu, dass *„die Kommunen [nach dem Regelungscharakter⁶] die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben durchzuführen [haben], wobei ihnen ein Gestaltungsspielraum über die Art und Weise der Beteiligung eingeräumt ist“*.⁷ Dadurch sollen vor allem örtliche Besonderheiten berücksichtigt und das Recht auf Selbstverwaltung gewahrt werden.⁸

Kinder- und Jugendbeteiligung wird mit der Veränderung des Kommunalverfassungsgesetzes sichtbar thematisiert und diskutiert und gleichzeitig für die einzelnen Kommunen verbindlich geregelt. Alle Ressorts und Ämter einer Kommune (wie Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Schul- und Kulturverwaltung, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltung für öffentliche Einrichtungen, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr) sind mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beauftragt und müssen zur Umsetzung des § 80 beitragen.

⁶ Nach dem Regelungscharakter bedeutet in diesem Fall, nach der Definition einer Soll-Bestimmung zu arbeiten. Im Rahmen einer Soll-Bestimmung sind die Kommunen dazu verpflichtet, diese umzusetzen. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden (Bundesministerium der Justiz, 2008, S.41).

⁷ Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2018, S.81.

⁸ Vgl. ebd., S.80.

3. Interpretationen + Empfehlungen zur Umsetzung des § 80 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Zusammenfassung

- + Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Themen, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind vielfältig.
- + Beteiligung kann und darf nicht auf Anhörung beschränkt werden. Es ist notwendig, Strukturen zu schaffen, durch die die Meinungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen ernsthaft in kommunale Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- + Beteiligungsstrukturen sind von Erwachsenen in stetigem Austausch mit Kindern und Jugendlichen vorzuhalten. Sie müssen langfristig angelegt und finanziell unterstetzt sein.
- + Beteiligung muss sich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientieren und braucht geeignete Verfahren.
- + Akteur*innen der Kinder- und Jugendbeteiligung benötigen dazu Fach- und Methodenwissen.

1. Zitat § 80 KVG LSA

„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche [...] bei **Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren**, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

Laut § 80 KVG LSA sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben beteiligt werden, „die deren spezifische Interessen berühren“.

Empfehlungen

Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen im Zusammenhang mit den Erfahrungen, die sie in verschiedenen Lebenslagen machen, aber auch mit der Erfahrung, wie sie als Kind/Jugendliche*r von der Gesellschaft wahrgenommen werden.⁹ Junge Menschen sind daran interessiert, ihre eigenen Lebensbedingungen mitgestalten zu können und bei Dingen, die für sie wichtig sind, mitzuentcheiden.¹⁰ Dabei ist ein besonderes Interesse, dass Entscheidungsstrukturen demokratisch gestaltet werden und Kinder/Jugendliche gleichberechtigt mitwirken können.¹¹ Spezifische Interessen von Kindern und Jugendlichen können jedoch nur im Dialog mit diesen erkannt werden. Deshalb ist es notwendig, in einer Kommune Strukturen und Verfahren zu entwickeln, die diesen Austausch ermöglichen. In diesem Prozess muss stetig vermittelt werden, dass alle Interessen der Kinder und Jugendlichen legitim sind und ernst genommen werden.¹² Folgende Themenbereiche können für Kinder und Jugendliche in besonderem Maße relevant sein:

- + Generationenübergreifende Themen wie Umweltschutz, soziale Sicherung, Digitalisierung und Mobilität¹³
- + Selbstbestimmung, Freiheit und Gerechtigkeit
- + Öffentliche Räume, bspw. Grünanlagen, Siedlungsräume, Baulücken¹⁴
- + Einrichtungen und Angebote, die von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße genutzt werden, bspw. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen

⁹ Vgl. Liebel, 2015, S.61.

¹⁰ Vgl. ebd., S.68ff.

¹¹ Vgl. ebd., S.84.

¹² Vgl. ebd., S.66.

¹³ Vgl. KinderStärken e.V., 2018a, S.2.

¹⁴ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, 2018, S.6f.

¹⁵ Vgl. ebd., S.6.

2. Zitat § 80 KVG LSA

„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche [...] bei **Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.**“

In allen Bereichen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen Kinder und Jugendliche in Planungen und Vorhaben in „*angemessener Weise beteiligt werden*“. Was eine angemessene Beteiligung bedeutet, wird im § 80 KVG LSA nicht genauer definiert.

Empfehlungen

Nach Artikel 12 der UN-KRK kann Beteiligung nicht auf eine Anhörung von Kindern und Jugendlichen beschränkt werden. Vielmehr müssen Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, Meinung und Interessen der Kinder und Jugendlichen im weiteren Verlauf ernsthaft zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die angemessene Beteiligung/Berücksichtigung kann und darf nicht allein das Alter des Kindes sein. Kindliches Verstehen sowie Meinungsbildung sind nicht allein vom biologischen Alter des Kindes abhängig. Auch Erfahrungen, die soziale Umwelt und das Ausmaß an Unterstützung¹⁶ können ausschlaggebend dafür sein, ob und wie Kinder und Jugendliche ihre Meinung bilden und zum Ausdruck bringen.¹⁷

Das Landeszentrum Jugend + Kommune plädiert ausdrücklich dafür, dass Kinder- und Jugendbeteiligung strukturell und langfristig verankert und finanziell untersetzt sein muss. Dafür ist es notwendig, eine Beteiligungskultur aufzubauen, in der die Belange von Kindern und Jugendlichen als Basis kommunalen Handelns anerkannt werden. Die Beteiligungsstrukturen sind immer an den Interessen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen zu orientieren, die Verantwortung dafür liegt allerdings bei den Erwachsenen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht allein gelassen werden, sondern müssen bei Bedarf begleitet und unterstützt werden.

Beteiligung braucht einen stetigen Austausch mit kommunalen Vertreter*innen. Die Meinung von Kindern und Jugendlichen muss aktiv durch die Politik und Verwaltung der Kommunen eingeholt werden, am besten dort, wo Kinder und Jugendliche sich ganz selbstverständlich bewegen, und mit geeigneten Methoden, die eine angemessene Beteiligung unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Herkunft sicherstellen. Das Landeszentrum Jugend + Kommune stellt eine Methodensammlung zur Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verfügung:

www.jugend-kommune.de/theorie

3. Zitat § 80 KVG LSA

„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche [...] bei **Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.**“

Um eine angemessene Beteiligung aller interessierten jungen Menschen zu gewährleisten, „*können geeignete Verfahren entwickelt [...] werden*“.¹⁸

Empfehlungen

Die Verfahren der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung müssen nach Ansicht des Landeszentrums Jugend + Kommune mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt werden, um der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen und ihren unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen.

¹⁶ Um Kindern und Jugendlichen ein ausreichendes Maß an Unterstützung zu gewährleisten, müssen alle Informationen, die für die Meinungsbildung wichtig sind, in geeigneter Weise für Kinder aufbereitet werden.

¹⁷ Vgl. Vereinte Nationen, 2009, S.9f.

¹⁸ KVG LSA, § 80.

Kinder- und Jugendbeteiligung ist ein Prozess, der sich stetig weiterentwickelt und an die Bedarfe der jungen Menschen und der Kommune angepasst werden muss.

Mögliche Beteiligungsformate sind u.a.:¹⁹

- + Offene Formate: Kinder und Jugendliche können temporär und interessengeleitet an Formaten/Projekten der Beteiligung teilnehmen.
- + Parlamentarische Formate: Eine gewisse Anzahl von (gewählten) Kindern und Jugendlichen steht stellvertretend für die eigenen Interessen und Interessen anderer ein.
- + Administrative Formate: Erwachsene Personen übernehmen stellvertretend für Kinder und Jugendliche die Wahrnehmung der Interessen dieser. Sie treten anwaltschaftlich für die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen vor Politik und Verwaltung ein.

Es ist zu beachten, dass bestimmte Beteiligungsformate immer nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen erreicht. Für eine umfassende Beteiligung ist es daher wichtig, verschiedene Formate zu kombinieren.

Das Landeszentrum Jugend + Kommune empfiehlt, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich in Form eines Beirats- oder Beauftragten-Modells umgesetzt werden kann, in dem nur erwachsene Personen vertreten sind. Hier müssen im Sinne der angemessenen Methoden neue Wege gedacht und beschritten werden, die dann umfassend in einer eigenen Ausführungsbestimmung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgehalten werden.

Akteur*innen der Kinder- und Jugendbeteiligung, also Beiräten, Beauftragten oder anderen Betrauten, muss dafür Fach- und Methodenwissen durch Fortbildungen oder Qualifizierungsreihen zur Verfügung gestellt werden. Das Landeszentrum Jugend + Kommune unterstützt Kommunen in der Entwicklung der Verfahren durch Beratungsangebote und stellt für die Qualifizierung der Akteur*innen die Qualifizierungsreihe BETEILIGUNG + MODERATION zur Verfügung.

4. Zitat § 80 KVG LSA

„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche [...] bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

Damit das „verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Selbstverwaltung“²⁰ der Kommunen berücksichtigt bleibt, werden nähere Regelungen wie bspw. die Bildung von Beiräten oder Aufgabenverteilung durch die kommunale Satzung bestimmt.

Empfehlungen

Die näheren Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen könnten in den kommunalen Satzungen beispielsweise an den Aspekt der Einwohner*[innen]beteiligung geknüpft werden. Es sollten die Ziele, Formen und Formate der Beteiligung sowie die ggf. notwendige Aufgabenverteilung zwischen den Ämtern geregelt werden. Außerdem muss aufgezeigt sein, wie Kinder- und Jugendbeteiligung (weiter-) entwickelt und die Verbindlichkeit der Beteiligung gesichert wird.

Um Kinder und Jugendliche ernsthaft zu beteiligen und ihre Interessen ernst zu nehmen, müssen Wege gefunden werden, wie Kindern und Jugendlichen ein Rede-, Stimm- und Antragsrecht in allen Gremien zugesichert werden kann.

¹⁹ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, o.J.; Der Paritätische Brandenburg, 2017

²⁰ Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2018, S.80.

Beispielhafte Satzungsformulierung als Diskussionsgrundlage

Diese Satzungsformulierung bietet eine Grundlage für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. Empfehlenswert ist es, die Satzung beziehungsweise eine eigene Beteiligungsordnung gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, um ihre Anliegen und Bedarfe bezüglich kommunaler Beteiligung von Anfang an mit einfließen zu lassen.

Satzungsformulierung (Beispiel)

Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner*innen der ... (Gemeinde/Stadt/Landkreis) sind, haben das Recht, sich in allen der/m Gemeinde/Stadt/Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken in niedrigschwelliger Form/Art und Weise an die/den Gemeinde/Stadt/Landkreis zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

Bei kommunalen Themen, welche die Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden Kinder und Jugendliche aktiv von der Kommune beteiligt.

Über Beteiligungsformate entscheidet die Kommune unter Beteiligung des zu beteiligenden Personenkreises. Diese können sich je nach Beteiligungsgegenstand, dem anzuhörenden Personenkreis und den mit der Beteiligung verfolgten Ziele verändern.

Download: www.jugend-kommune.de/satzungsformulierung

Angebote des Landes zentrums Jugend + Kommune

Das Landeszentrum Jugend + Kommune bietet für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt kostenfreie Kommunal- und Organisationsberatung zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung an. Insbesondere zur Anwendung dieser Arbeitshilfe können kommunale Akteur*innen weiterführende Unterstützung und Begleitung erhalten. Das Landeszentrum Jugend + Kommune stellt für erwachsene Interessierte, die in kommunalen Zusammenhängen (mit-)arbeiten und Kinder- und Jugendbeteiligung fördern wollen, die Qualifizierungsreihe BETEILIGUNG + MODERATION zum* zur Beteiligungsmoderator*in zur Verfügung. Außerdem wird das Qualifizierungsmodul BETEILIGUNG + SCOUT für Jugendliche angeboten, die bereits in ihrer Kommune aktiv sind oder sich zukünftig dort mit anderen Kindern und Jugendlichen engagieren möchten. Sie fungieren als Multiplikator*innen und Moderator*innen für Dialoge zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dafür können sie innerhalb des Qualifizierungsmoduls Kompetenzen und Methoden zur Kinder- und Jugendbeteiligung erwerben oder vertiefen.

Glossar

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 „Wohl des Kindes“

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. [...]

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillen“

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Baugesetzbuch § 3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) [...]

Sozialgesetzbuch VIII § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) [...]

(3) [...]

Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt § 25 „Einwohnerantrag“

(1) Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig.

(2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 10.000 Einwohnern
von 240 stimmberechtigten Einwohnern,
2. mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnern
von 360 stimmberechtigten Einwohnern,
3. mit mehr als 20.000 bis zu 30.000 Einwohnern
von 480 stimmberechtigten Einwohnern,
4. mit mehr als 30.000 bis zu 50.000 Einwohnern
von 540 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern
von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100.000 bis zu 200.000 Einwohnern
von 2.000 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200.000 Einwohnern
von 2.500 stimmberechtigten Einwohnern.

(4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Die Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Einwohnerantrag sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.

(7) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten. In Gemeinden und Verbandsgemeinden kann der Hauptverwaltungsbeamte zu diesem Zweck eine Einwohnerversammlung einberufen; diese kann auf Teile des Gemeindegebietes oder Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.

(3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (2017) (BauGB) der Bundesrepublik Deutschland

Betz, Tanja/Olk, Thomas/Rother, Pia (2010): Zwischen Absichtserklärungen und Partizipationswirklichkeit. Argumente und Empfehlungen zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In: Betz, Tanja & Gaiser, Wolfgang & Pluto, Liane (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse und gesellschaftliche Herausforderungen. Schwalbach/Taunus: Wochenschau Verlag, S. 273 – 287.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Bundesanzeiger. Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, Jg. 60 abrufbar unter: http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Publikationsversand der Bundesregierung, Rostock.

Der Paritätische Brandenburg (Hrsg.) (2017): Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen. Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen, abrufbar unter: http://kijubb.de/downloads/Kommunale_Arbeitshilfe.pdf.

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Strategien und Grundformen der Partizipation. Systematisierungsversuch. Baustein B 0.0, abrufbar unter: http://jubis-bremen.de/toleranz/admin/attachviewer.php?typ=Thema&dateiorig=Baustein_B_0_0.pdf&dateiverzeichnis=52730&dateiname=e0412e17d26cd796f33403a79c15b92a.

Ebner, Sandra/Wächter, Franziska/Zierold, Diana (2010): Engagement für alle? Anerkennung, Offenheit und Kompetenzförderung als unterstützende Faktoren gesellschaftlicher und politischer Partizipation von Jugendlichen. In: Betz, Tanja & Gaiser, Wolfgang & Pluto, Liane (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse und gesellschaftliche Herausforderungen. Schwalbach/ Taunus: Wochenschau Verlag, S. 233-251.

KinderStärken e.V. (2018a): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/2509), abrufbar unter: <https://www.jugend-kommune.de/wp-content/uploads/2018/11/18-04-30-Stellungnahme-Kindersta%CC%88rken-e.V.-3.pdf>.

KinderStärken e.V. (2018b): Bekanntmachung: Aufruf an Kommunen für die Mitwirkung an Pilotvorhaben zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt, Stendal.

Kittel, Claudia (2008): Kinderrechte. Ein Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen. Hrsg. D. Wolf & T. Thiel. München: Kösel-Verlag.

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (2018)

Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit (Hrsg.) (2017): Kriterien für gute Praxis der soziallagenbezogenen Gesundheitsförderung des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit, abrufbar unter: <https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/good-practice-kriterien/>.

Landesregierung Sachsen-Anhalt (2018): Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.

LBS (2018): LBS-Kinderbarometer. Stimmungen, Trends und Meinungen von Kindern aus Deutschland, abrufbar unter: <https://www.lbs.de/unternehmen/u/kinderbarometer/index.jsp>.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Vereinte Nationen (2009): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden, abrufbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-organe/crc/gc/general-comment-nr-12-kinderrechtsausschusses-recht-gehoert>.

In der Publikationsreihe „Kommunale Arbeitshilfen“ des Landesentrums Jugend + Kommune werden aktuell kommunalpolitische Themen zur Kinder- und Jugendbeteiligung aufgegriffen und aus fachlicher Perspektive des Landesentrums bearbeitet und diskutiert. Die Reihe richtet sich an alle Akteure der Kommunen Sachsen-Anhalts, die sich auf kommunaler Ebene dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung widmen.

Das Landeszentrum Jugend + Kommune hat die Aufgabe, Kommunen im Land Sachsen-Anhalt Fach- und Methodenwissen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen und Kommunen bei der Implementierung von Beteiligungsstrukturen zu unterstützen und zu beraten.